

Aktenzeichen:

2 U 77/25

33 O 56/24 KfH LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bonavita spol. s r. o., Hlavní 32, 251 63 Kunice-Vidovice, Tschechien

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 16.06.2026 beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23.05.2025, Az. 33 O 56/24 KfH, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe:


Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 23.05.2025, Az. 33 O 56/24 KfH, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.


Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats vom 27.05.2026 Bezug genommen. Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung des Klägers vom 15.06.2026, welche sich im Wesentlichen in einer Wiederholung der fehlgehenden Berufungsbegründung erschöpfen, geben zu einer Änderung keinen Anlass. Insbesondere trifft es nicht zu, dass der Senat hinsichtlich der Ermittlung der Verbrauchererwartung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht. Soweit der Bundesgerichtshof in der von der Berufung referierten Entscheidung für Recht erkannt hat, dass sich die Verbrauchererwartung maßgeblich nach der „äußeren Gestaltung“ der Verpackung beurteile (BGH, Urteil vom 29.05.2024 - I ZR 43/23, juris Rn. 20 - Hydra Energy), beschränkt dies die Wahrnehmungsmöglichkeiten des durchschnittlichen Verbrauchers nicht auf die Optik, sondern erfasst - wie vom Senat ausgeführt wurde - auch die Haptik und Akustik. Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, in die Beurteilung der Verbrauchererwartung einzubeziehen, dass durch Schütteln der durchschnittliche Verbraucher unschwer erkennen kann, dass die streitgegenständliche Verpackung Knuspermüsli nicht vollständig befüllt ist. Diese Wahrnehmungsmöglichkeiten außer Acht zu lassen, bedeutete die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Verbrauchers zu negieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Voll-

streckbarkeit des angefochtenen Urteils auf § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht